

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarungen zur Übertragung der Aufgaben der Gutachterausschüsse der Städte und Gemeinden Weilheim, Bissingen, Holzmaden, Ohmden, Lenningen, Owen und Erkenbrechtsweiler auf die Stadt Weilheim an der Teck

zwischen

der Gemeinde Bissingen,
vertreten durch den Bürgermeister

der Gemeinde Holzmaden,
vertreten durch die Bürgermeisterin

der Gemeinde Ohmden,
vertreten durch die Bürgermeisterin

der Gemeinde Lenningen,
vertreten durch den Bürgermeister

der Stadt Owen,
vertreten durch die Bürgermeisterin

der Gemeinde Erkenbrechtsweiler,
vertreten durch den Bürgermeister

nachfolgend Beteiligte genannt

sowie

der Stadt Weilheim an der Teck,
vertreten durch den Bürgermeister

Vorbemerkung

Mit dem Ziel, in Anbetracht gestiegener Anforderungen die Aufgaben des Gutachterausschusses im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit fachlich qualifiziert und bürgerfreundlich zu erfüllen, schließen die Stadt Weilheim an der Teck und die Städte und Gemeinden Lenningen, Owen, Erkenbrechtsweiler, Bissingen, Holzmaden und Ohmden folgende delegierende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab und regeln die Zuständigkeiten im Bereich des Gutachterausschusswesens durch die Übertragung der Aufgaben nach § 192 ff. Baugesetzbuch (BauGB) auf die Stadt Weilheim an der Teck, die mit der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung einen gemeinsamen Gutachterausschuss einrichtet.

Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - GuAVO) vom 11. Dezember 1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2017, sowie auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015.

Das Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in einem gemeinsamen Grundstücksmarktbericht. Grundlage für die Zusammenarbeit bildet § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Beteiligten übertragen mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die ihnen nach Bundes- und Landesrecht, insbesondere jedoch nach der Gutachterausschussverordnung (GuAVO), zugewiesenen Aufgaben des Gutachterausschusses nach §§ 192 – 197 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Stadt Weilheim an der Teck (Delegation).
2. Die Stadt Weilheim an der Teck erfüllt anstelle der Beteiligten die übertragenen Aufgaben in eigener rechtlicher Zuständigkeit. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Weilheim an der Teck über.

§ 2

Erfüllung der Aufgabe

1. Die Erfüllung der Aufgaben nach der Aufgabenübertragung erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören unter anderem
 - o das Baugesetzbuch (BauGB)
 - o die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung –ImmoWertV),
 - o die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung -GuAVO)

sowie die entsprechenden Richtlinien.

2. Die Stadt Weilheim an der Teck erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen. Hierfür ist die Stadt Weilheim an der Teck auch berechtigt, entsprechende Räumlichkeiten für die Unterbringung der Gemeinsamen Geschäftsstelle anzumieten.

3. Die Stadt Weilheim an der Teck stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem (vgl. 26. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, Landtagsdrucksacke 13/4910 S. 59 ff.)
 - dass erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Weilheim an der Teck, der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden,
 - dass die Gutachter darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben,
 - dass Gutachten nicht vom Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner oder Besucher ausschließt,
 - dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden,
 - dass Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind,
 - dass Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachtern aufbewahrt werden,
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden
4. Die Stadt Weilheim an der Teck gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für die/den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
5. Sofern und soweit sich Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den jeweils zuständigen Gutachterausschuss bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind, stellen die Beteiligten die Stadt Weilheim an der Teck im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche.
6. Die Beteiligten und die Stadt Weilheim an der Teck beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3

Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe

1. Die Beteiligten führen den Abschluss der Kaufpreissammlung am Tag vor der Aufgabenübertragung aus, siehe insoweit § 12 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
2. Die Beteiligten sichern zu und tragen dafür Sorge, dass zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs die Kaufpreissammlungen den aktuellen Stand aufweisen und Arbeitsrückstände nicht vorhanden sind. Die beteiligten Gemeinden stellen zudem einen Bodenrichtwert unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Aufgabenübergangs fest, der vom jeweiligen Gutachterausschuss beschlossenen wurde.
3. Die Beteiligten übergeben spätestens am Tag vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung die vorhandenen Akten und relevante Vorgänge an den gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Weilheim an der Teck. Für die Übergabe von Akten und Vorgängen wird eine Übergabenederschrift einschließlich eines Verzeichnisses der im jeweiligen Stadt- oder Gemeindearchiv verbleibenden Unterlagen gefertigt.
4. Die Beteiligten stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Weilheim an der Teck mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung kostenfrei ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die
 - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) in Form von NAS-Dateien mit Eigentümerangaben vom LGL,
 - Altlasten,
 - Bodenrichtwertkarten,
 - Flächennutzungsplan,
 - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom, Gas),
 - Höhenlinien,
 - Orthofotos,
 - Schutzgebiete,
 - Amtlichen Straßenschlüssel
 - Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete usw.

Sobald die digitalen Geodatenbestände der Beteiligten aktualisiert werden, übergeben die Beteiligten das entsprechende Update bzw. den aktualisierten Datenbestand spätestens 2 Wochen nach dem Update an die Stadt Weilheim an der Teck.

5. Die Beteiligten übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Weilheim an der Teck den jeweiligen amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei.
6. Die Beteiligten ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Weilheim an der Teck kostenfrei Zugriff auf alle vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die

- Bauakten,
- Baulasten,
- Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
- Daten zum Denkmalschutz,
- Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
- Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
- Einwohnermeldedaten.

Die Beteiligten benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses einen ständigen Ansprechpartner, der die Unterlagen erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Weilheim an der Teck innerhalb von zwei Wochen nach Anforderungen übersendet oder bei Abholung übergibt. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die jeweilige Stadt oder Gemeinde zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.

7. Die Beteiligten ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses kostenfrei auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der Beteiligten zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
8. Die bei den Beteiligten eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den Beteiligten spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Weilheim an der Teck weitergeleitet.
9. Die Beteiligten tragen dafür Sorge, dass mit Ablauf des auf das Wirksamwerden dieser Vereinbarung vorangegangenen Tages die Dienststempel der jeweiligen Gutachterausschüsse entwertet werden. Die Bestellung von ehrenamtlichen Gutachtern durch die Beteiligten ist mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den jeweiligen Bürgermeister/innen zu widerrufen.

§ 4

Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses sowie Gutachterbestellung

1. Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben wird bei der Stadt Weilheim an der Teck ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Weilheim an der Teck“.

Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse bei der Stadt Owen sowie den Gemeinden Bissingen, Holzmaden, Ohmden, Lenningen und Erkenbrechtsweiler und der Stadt Weilheim an der Teck.

2. Die Beteiligten benennen nach Maßgabe von § 192 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene Personen, die von der Stadt Weilheim an der Teck zu ehrenamtlichen Gutachtern bestellt werden. Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die Beteiligten berechtigt sind, je Gemeinde drei Gutachter und bis zu drei Stellvertreter – unabhängig der Einwohnerzahl -vorzuschlagen.
3. Der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinsamen Gutachterausschusses werden nach Absprache mit den Beteiligten und der entsendenden Kommune dem Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck zur Bestellung vorgeschlagen. Der Leiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übt gleichzeitig das Amt eines weiteren Stellvertretenden Vorsitzenden aus. Im Bedarfsfall und wenn insofern aus dem Kreis der bestellten Gutachter keine Person mit erforderlicher Fachkunde für den Vorsitz des Gutachterausschusses gefunden wird, kann im Ausnahmefall die Leitung der Geschäftsstelle auch den Vorsitz im Gutachterausschuss übernehmen.
Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Gutachter werden vom Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck bestellt.
4. Die Stadt Weilheim an der Teck gewährleistet, dass bei Belangen der Beteiligten (Bodenrichtwerte, Gutachten etc.) vorrangig die bestellten Gutachter der Wohnsitzgemeinde herangezogen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Gutachterausschusses.
5. Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlicher Gutachter zu bestellender Vertretung des Finanzamtes und deren Stellvertretung obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).

§ 5

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Weilheim an der Teck eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Weilheim an der Teck“.

§ 6

Pflichten des übernehmenden Aufgabenträgers

1. Die Stadt Weilheim an der Teck gewährleistet mit dem Tag der Aufgabenübertragung die Erfüllung der Aufgaben der Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen im Sinne von §§ 192 f. Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der Gutachterausschussverordnung (GuAVO).
2. Die Stadt Weilheim an der Teck stellt die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen technischen und räumlichen Voraussetzungen zur Verfügung.

3. Alle bis zum 29.02.2020 bei den Beteiligten beantragten Anträge auf Verkehrswertgutachten müssen bis zum Zusammenschluss des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Weilheim an der Teck von diesen abgearbeitet werden.

§ 7

Personalrechtliche Folgen, Personal- und Sachmittelausstattung

1. Bei der Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses auf die Stadt Weilheim an der Teck handelt es sich um eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ohne Personalüberleitung.
2. Die Stadt Weilheim an der Teck verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a Gu-AVO). Die Stadt Weilheim an der Teck verpflichtet sich weiter eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter sicherzustellen.
3. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Weilheim an der Teck.

§ 8

Gebührenerhebung, Ausdehnung des Satzungsrechts, Kostenerstattung

1. Die Stadt Weilheim an der Teck kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.
2. Die Beteiligten und die Stadt Weilheim an der Teck sind sich einig, dass die Stadt Weilheim an der Teck das Recht aus Abs. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Beteiligten verpflichten sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erstreckungssatzung aufzuheben.
3. Die der Stadt Weilheim an der Teck für die Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehenden Personal- und Sachaufwendungen, die nicht durch Gebühreneinnahmen und Aufwandsersatz nach Abs. 1 gedeckt sind, werden der Stadt Weilheim an der Teck durch die Beteiligten erstattet.

Die Kostenerstattung erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Beteiligten zur Gesamtzahl aller nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung vom örtlichen Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses erfassten Einwohner. Maßgebend ist dabei jeweils die nach der amtlichen Statistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegende Einwohnerzahl nach § 143 Gemeindeordnung (GemO).

4. Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das vorausgegangene Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten nach Abs. 3 bilden dabei insbesondere:
 - a) die Personalkosten für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten,
 - b) die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter/innen gem. §

14 der Gutachterausschussverordnung – GuAVO

c) die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen

d) die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des Gutachterausschusses, ermittelt auf Grundlage der Sachaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten sowie

e) die Lizenzgebühren für notwendige spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm, Kartografieprogramme).

Für den Nachweis der Personal- und Sachkosten hat die Stadt Weilheim an der Teck geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle eines Einzelnachweises können Personal- und Sachkosten auch mit Pauschalwerten angesetzt werden, die gemäß der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.

5. Bis zum 31. Juli des Folgejahres erstellt die Stadt Weilheim an der Teck eine Abrechnung der im vorausgegangenen Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen einzelnen Aufwendungen nach Abs. 2 und Abs. 3 und der nach Abs. 1 Satz 1 geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagenersatz aus der Abrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1.
6. Die Stadt Weilheim an der Teck ist berechtigt, unterjährig zum 30. Juni eines jeden Jahres von den Beteiligten eine angemessene Vorauszahlung auf den nach den Absätzen 1 bis 5 zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 5 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen.
7. Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen.

§ 9

Dauer der Vereinbarung, Kündigung

1. Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Stadt / Gemeinde schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 36 Monaten gekündigt werden. In dem Kündigungsschreiben sollen die Gründe der Kündigung angegeben werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, etwa bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen bleibt unberührt. Ebenso bleibt § 60 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) unberührt.

§ 10 **Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und im Falle der Einbeziehung weiterer Aufgaben oder der Aufhebung der Vereinbarung oder der Kündigung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 11 **Haftung**

Die Stadt Weilheim an der Teck verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen. Ansprüche der beteiligten Gemeinden sind ausgeschlossen.

§ 12 **Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
2. In einem solchen Fall wird zwischen den Beteiligten und der Stadt Weilheim an der Teck eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahekommt.
3. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 13 **Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung**

1. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
2. Die Beteiligten und die Stadt Weilheim an der Teck haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Eine Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung ist mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen.
3. Die Vereinbarung tritt zum 01. März 2020 in Kraft.

§ 14 **Ausfertigung**

Diese Vereinbarung ist achtfach ausgefertigt. Die Beteiligten, die Stadt Weilheim an der Teck sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

Weilheim an der Teck, 10.12.2019

Stadt Weilheim an der Teck
gez. Bürgermeister

Gemeinde Bissingen
gez. Bürgermeister

Gemeinde Holzmaden
gez. Bürgermeisterin

Gemeinde Ohmden
gez. Bürgermeisterin

Gemeinde Lenningen
gez. Bürgermeister

Stadt Owen
gez. Bürgermeisterin

Gemeinde Erkenbrechtsweiler
gez. Bürgermeister